

07/SN-48/ME
756/SNME

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
PF 258, TEL. 512 23 31, FAX 513 93 66

Wien, am 29.6.1995

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Arbeitsinspektionsgesetz 1993,
BGBl.Nr. 27, geändert wird
Zl. 6o.o3o/12-3/95

An
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 48	-GE/19. PS
Datum:	3. JULI 1995
Verteilt	

Dr. Mezriczky

In der Beilage übermittelt der Österreichische Landarbeiterkammertag
25 Fotokopien seiner Stellungnahme betreffend den oben bezeichneten
Gesetzentwurf zur freundlichen Information.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)

25 Beilagen

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
PF 258, TEL. 512 23 31, FAX 513 93 66

Wien, am 29.6.1995

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Arbeitsinspektionsgesetz 1993,
BGBl.Nr. 27, geändert wird
Zl. 60.030/12-3/96

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales
Zentral-Arbeitsinspektorat

Praterstraße 31
1020 Wien

Die Salzburger Landarbeiterkammer hat die Begutachtung des oben genannten Gesetzentwurfes zum Anlaß genommen, auf nachstehendes Problem hinzuweisen, das in ähnlicher Form auch in anderen Bundesländern besteht:

Zur Überprüfung der Arbeitnehmerschutzvorschriften ist bei den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes (z.B. Österreichische Bundesforste) das Arbeitsinspektorat zuständig und nicht die jeweilige Land- und Forstwirtschaftsinspektion.

Bei einem Einsatz des Arbeitsinspektorates in Salzburg hat der Verhandlungsleiter einem teilnehmenden Kammerrat der Landarbeiterkammer zu verstehen gegeben, daß er eigentlich an dieser Amtshandlung streng nach den Buchstaben des Gesetzes nicht teilnehmen dürfte. Die rechtliche Begründung hierfür geht offenbar auf § 5 Abs. 1 Z. 1 des Arbeiterkammergesetzes 1992 zurück, in dem ausdrücklich ein Antrags- und Teilnahmerecht bei Überprüfungen der Arbeitsinspektorate normiert sind. Eine entsprechend klare Formulierung fehlt im Salzburger Landarbeiterkammergesetz. In dessen § 5 lit. h lautet zwar eine Aufgabe: "im Rahmen der Gesetze auf die Einhaltung von arbeitsrechtlichen und unfallverhütenden Vorschriften hinzuwirken und bei der Durchführung der Arbeitsvermittlung und Arbeitsaufsicht mitzuwirken", ein ausdrückliches Antrags- oder Teilnahmerecht im Rahmen von Einsätzen des Arbeitsinspektorates fehlt jedoch.

Da die Beschäftigten der Österreichischen Bundesforste Landarbeiterkammermitglieder sind, für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften jedoch das Arbeitsinspektorat zuständig ist, wird vorgeschlagen, nachstehenden Satz etwa in § 4 Abs. 8 Arbeitsinspektionsgesetz anzufügen:

"Vertreter der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen sind berechtigt, an den Besichtigungen des Arbeitsinspektorates teilzunehmen".

Der Präsident:

BR Engelbert Schaufler e.h.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)